

Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt
Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern
Band: 3 (1762)
Heft: 1

Vereinsnachrichten: Ankündigung und Aufgaben zu den Preisen und Prämien welche die ökonomische Gesellschaft zu Bern für die Jahre 1762 und 1763 bestimmt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

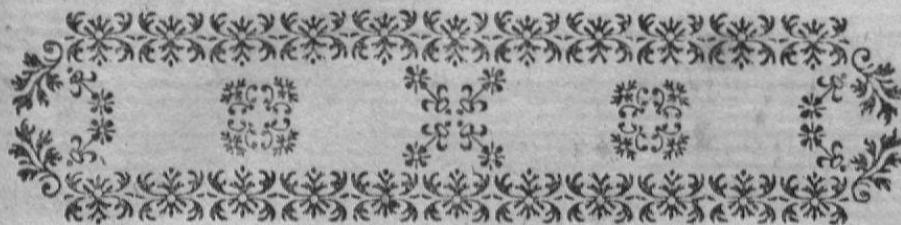
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ankündigung und Aufgaben
 zu den
 Preisen und Prämien
 welche die
 ökonomische Gesellschaft zu Bern
 für die
 jahre 1762. und 1763.
 bestimmet.

1762.

Die ökonomische Gesellschaft bestimmt einen preis von 20. dukaten, oder 140. franken demjenigen, der die beste abhandlung vor dem beschluße des laufenden 1762ten Jahres wird eingesandt haben, über die frage:

Wäre es nicht dienlich / daß die Allmenseiten,

LXIV Der ökon. Gesellsch. zu Bern

ten / Weydrechte / Gemeingüter / abgeschaffet, und das gemeine erdrich unter die partikularen ausgetheilt oder eingeschlagen würde ? und wie müßte diese andeutung zum besten vortheile der gemeinden selbst veranstaltet werden ?

* Ein zweyter preis, von gleichem werthe, wird zu gleicher zeit, demjenigen zugetheilt werden, der vor dem beschluße des laufenden jahres, über die nachfolgende zweynte aufgabe die hündigste antwort liefert.

Wie könnte die Schaaftzucht verbessert werden ? und was ist hiebey in absicht auf die verschiedenheit des landes, des klimas, und der verschiedenen arten dieser thiere zu beobachten ?

1763.

Bisher hat die ökon. Gesellschaft ihre absicht in dem inhalte der vorgeschlagenen Preisfragen nur auf allgemeine grundregeln und anweisungen zum feldbaue gerichtet; man will es nunmehr auch versuchen, was man sich von den wirkungen der prämien zu aufmunterung einiger theile des feldbaues selbst, und der unmittelbar damit verknüpften handwerke und künste versprechen könne. Zu dem ende wird für das 1763te Jahr ein einzelner preis einer allgemeinen frage, und hingegen verschiedene prämien praktischen versuchen und meisterstücken der Kunst gewidmet.

Einen

Einen preis von zwanzig Dukaten erlangt derjenige, der, vor dem beschluße des 1763ten jahres, nachfolgende frage am gründlichsten beantwortet:

Welche sind die besten regeln zu auferziehung des Landvolkes in absicht auf den Feldbau?

Eine prämie von zehn Dukaten wird demjenigen verheissen, der, in 1763. auf einem stücke landes von 16000. quadrat - schuhern (nach dem Bernmäss) den meisten flachs an gewicht und den besten an werth, gezogen haben wird.

Zu verhütung vielfältiger schwierigkeiten werden hieben nachfolgende bedinge vorgeschrieben:

I. Die so sich um diese prämien zu bewerben gedenken, sollen durch einen ehrwürdigen Hrn. Pfarrherrn, oder etwa einen Unterrichter des ortes oder bezirkes, einer löbl. Gesellschaft, (die von allen mitwerbern ein genaues verzeichniß halten wird,) ihren namen und aufenthalt anzeigen.

(Die ehrwürdigen Hrn. Pfarrherren und alle ehrsame Vorsteher der Gemeinden werden, in dieser absicht, gebührend ersucht, sowohl hierinn, als in allen fällen, bei denen unter nachfolgenden punkten erheischten zeugnissen und kundschaften, ihren angehörigen und uns gütigst zu entsprechen.)

II. Soll jeder, der sich um die prämien (oder
† † den

LXVI Der ökon. Gesells. zu Bern

den flachspfennig) bewerben will, weder mehr noch weniger als das bestimmte maß landes, (das ist, 16000. quadrat Bernschuhe) mit Flachs anbauen dörfen; und nöthigen falls die genaue aussmessung des stücks durch den Hrn. Pfarrherrn oder einen vorsteher bescheinigen können.

Nebrigens wird die wahl des erdrichs, des saamens, des düngers oder mistes, und der manier den Flachs zu pflanzen, der willkühr eines jeden überlassen.

III. Muß er einen zeugsamlichen bericht, von dem zustande des akers kurz zuvor ehe der Flachs ausgeraufet oder gezogen worden; und einen schein, sowohl von dem abtrage des akers an rohem Flachse, als von dem abtrage des Flachses an verarbeitetem, vorweisen können.

IV. Soll von diesem verarbeiteten Flachse ein muster zu handen der Gesellschaft an den Hrn. Tschisseli, den Präsidenten unsrer engern Gesellschaft oder Commission, vor dem beschluſſe des 1763ten jahres eingeliefert werden, mit einem zuverläßigen beweise und währschaft, daß dieses von eigenem gewächse sey, und daß der übrige von dem prob-aker erhaltenen Flachs diesem muster vollkommen gleich sey.

(Wir hoffen alle mitwerber um diesen Preis werden sich hüten, durch unerlaubte wege das zu trauen der löbl. Gesellschaft zu hintergehen; wider drigen falls würde sich dieselbe genöthiget sehn, wider ihre neigung, den entdeckten betrug öffentlich anzugezeigen.)

Aufgaben für 1762. und 1763. LXVII

Neben den werth der eingelangten muster von verarbeitetem Flachse wird die Gesellschaft, mit zuzug geschickter kenner, sorgfältig und unparteylich urtheilen, und den preis demjenigen der solchen verdient haben wird, auf den ersten samstag im Hornung 1764. in der grossen Versammlung zutheilen.

Demjenigen, der diesem zum nächsten kommt, wird, auf gleichen tag, durch den vorschub freygebiger gönner dieser wichtigen pflanzung, ein zweyter preis von fünf Dukaten zugetheilt werden.

Beyden wird man einen bericht von der angestellten weise ihrer pflanzung abfordern, und diesen mit ihren namen durch den druck in den schriften der lobl. Gesellschaft bekannt machen.

Die Gesell. verspricht ferner nachfolgende prämien, auf die verarbeitung der schönsten, flachsenen, glatten Leinwand:

Sechs Dukaten, auf das schönste und beste stück von 80 Tragen;

Fünf Duk. auf das schönste stück von 70 Tragen;
Vier Duk. auf das schönste stück von 60 Tragen;
Drey Duk. auf das schönste stück von 50 Tragen;
Zwo Duk. auf das schönste stück von 40 Tragen;

I. Es muß diese glatte Leinwand alle in der breite von sechsvierteln einer elle und einem zolle, und in allem der oberkeitlichen ordnung gemäß verarbeitet seyn.

LXVIII Der ökon. Gesellsch. zu Bern

II. Der weber muß durch den nächsten beeidigten tuchmesser, (die wir gebührend ersuchen, sich hiezu gebrauchen zu lassen,) oder wo keine solche in der Nähe sich befänden, durch das zeugniß beeidigter männer bescheinigen: Wie viel das stük auf den stühlen an Tragen gehalten habe; wie viel die sowohl zum Zettel als zum Eintrage gebrauchten Garne gewogen haben; und ob die Garne von einheimischem oder ausländischem Flachse gesponnen seyen.

III. Damit der name des webers bis nach der heurtheilung der tücher unbekannt bleibe, so begehren wir, daß kein äußerliches zeichen an dem tuche gestattet; sondern der name des webers, in seiner gegenwart, von dem beeidigten tuchmesser, dem das stük überliefert wird, versiegelt, und inwendig dem tuche angeheftet werde.

IV. Die tücher, die den preis verdienien sollen, müssen auf den ersten zinstag des märzens 1764 in Langenthal überliefert werden; damit sie in gegenwart eines mitgliedes unsrer Gesellschaft von kunst-verständigen Kaufleuten besichtigt und beurtheilt werden können.

V. Endlich sollen die preise selbst, mit vorweisung der von den Beurtheilern in Langenthal bezeichneten auserlesenen stüke auf einen von diesen Beurtheilern bestimmten tag in Bern abgeholt werden.

VI Da aber die Fabrikanten durch die wahl und sonderung der garne, eben soviel als die We-

ber

Aufgaben für 1762 und 1763. LXIX

her durch ihre geschilte arbeit, zur vollkommenheit und feinheit der Tücher beitragen, so mögen, solchen falls, beyde den preis unter sich theilen.

Verschiedene gönner und befördrer dieser wichtigen manufaktur haben folgende preise für **Hechler** und **Spinnerinnen** zusammen gelegt.

Einen preis von drey Dukaten dem geschicktesten **Hechler**; und einen preis von einer Dukaten, dem, so dem erstern am nächsten bekommt.

Die **Hechler** so sich um den preis bewerben wollen, werden sich mit ihren werkzeugen auf den zwanzigsten tagmarkt 1764. bei Hr. Chorschreiber Tschiffeli einfinden; wo ihnen zur probe von gleichem Flachse ein pfund zu verarbeiten geben wird.

Die geschickteste **Spinnerin** wird drey Dukaten, die nächstfolgende zwei Dukaten, und die dritte eine Dukaten bekommen.

Welche den preis gewinnen wollen, die müssen sich auf gleichen zwanzigsten tagmarkt mit dem gespünste zu Bern bei Hr. Chorschreiber Tschiffeli einfinden; wo von der feinheit des Fadens mit einem schnellhaspel auf einem halben pfunde die probe gemacht werden soll. Das gespünste muss von einheimischen Flachse und am rade gespunnen seyn.

Die preisen selbst, sowohl für die **Hechler** als **Spinnerinnen**, werden am ersten samstag im hornung, in der grossen versammlung ausgetheilt werden.